

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK
vom 1. Dezember 2011
über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2012
(EZB/2011/21)
(2011/816/EU)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Zentralbank (EZB) hat seit dem 1. Januar 1999 das ausschließliche Recht, den Umfang der Ausgabe von Münzen durch die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu genehmigen.
- (2) Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, haben der EZB ihre Schätzungen hinsichtlich des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen im Jahr 2012 zur Genehmigung vorgelegt, ergänzt durch Erläuterungen zur verwendeten Prognosemethodik —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen im Jahr 2012

Die EZB genehmigt hiermit den Umfang der Ausgabe von Euro-Münzen durch die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im Jahr 2011 wie in der folgenden Tabelle aufgeführt:

	<i>(in Mio. EUR)</i>
	Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Münzen und Ausgabe von (nicht für den Umlauf bestimmten) Sammlermünzen im Jahr 2012
Belgien	196,0
Deutschland	668,0
Estland	12,7
Irland	31,2

(in Mio. EUR)

	Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Münzen und Ausgabe von (nicht für den Umlauf bestimmten) Sammlermünzen im Jahr 2012
Griechenland	25,4
Spanien	250,0
Frankreich	310,0
Italien	128,4
Zypern	13,1
Luxemburg	35,0
Malta	10,5
Niederlande	63,8
Österreich	264,0
Portugal	28,5
Slowenien	26,0
Slowakei	32,2
Finnland	60,0

Artikel 2

Schlussbestimmung

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet, deren Währung der Euro ist.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 1. Dezember 2011.

Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI